

ZH_OBERGERICHT PD250007 vom 5. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD250007

FR: ZH_OBERGERICHT PD250007 du 5 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PD250007 del 5 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführerin) gelangte mit Klage vom 27. März 2025 an das Mietgericht Meilen (fortan Vorinstanz). Sachverhalt der Klage bildet ein Mietverhältnis aus den Jahren 2017/2018 (act. 4/1).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 9. Mai 2025 (act. 2; Datum Eingang: 12. Mai 2025) schrieb die Beschwerdeführerin an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (nachfolgend Direktion). Die Direktion leitete diese Eingabe zur Prüfung einer allfälligen Beschwerde an das Obergericht Zürich weiter (act. 3; Datum Eingang beim Obergericht: 22. Mai 2025). Aufgrund des Inhalts der Eingabe vom 9. Mai 2025 wurde die Eingabe hierorts als Rechtsverweigerungsbeschwerde im Sinne von Art. 319 lit. c ZPO entgegengenommen.

E. 1.3

Die Akten des Verfahrens der Vorinstanz mit der Geschäfts-Nr. MJ250007-G (act. 4) wurden beigezogen.

E. 1.4

Mit Schreiben vom 30. Mai 2025 wurde der Beschwerdeführerin der Beschwerdeeingang angezeigt und mitgeteilt, dass die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens beigezogen worden sind (act. 5). Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 (Datum Eingang: 10. Juni 2025) ersuchte die Beschwerdeführerin um Auskunft, in welcher Sache die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens beigezogen worden seien (act. 6). Das angerufene Gericht teilte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12. Juni 2025 mit, dass ihr Schreiben vom 9. Mai 2025 an die Direktion an das hiesige Gericht weitergeleitet und als Rechtsverweigerungsbeschwerde entgegengenommen und entsprechend ein Verfahren angelegt worden sei. Ferner wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, sollte sie keine Durchführung eines Beschwerdeverfahrens betreffend Rechtsverzögerung wünschen, dies bis zum 20. Juni 2025 schriftlich und klar mitzuteilen, worauf das Beschwerdeverfahren kostenlos abgeschrieben würde. Die Beschwerdeführerin wurde sodann darauf aufmerksam gemacht, dass bei Weiterführung des Beschwerdeverfahrens Kosten anfallen könnten (act. 8). Nachdem sich die Beschwerdeführerin bis zum

- 3 - genannten Datum nicht geäußert hat, ist das Beschwerdeverfahren weiterzuführen.

E. 1.5

Auf die Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz kann verzichtet werden. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2

Zur Beschwerde im Einzelnen

E. 2.1

Rechtliche Erwägungen zur Rechtsverzögerung

E. 2.1.1

Nach Art. 319 lit. c ZPO in Verbindung mit Art. 321 Abs. 4 ZPO kann gegen Rechtsverzögerung (wovon auch bestimmte Fälle der Rechtsverweigerung umfasst werden) jederzeit Beschwerde erhoben werden. Eine Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung liegt vor, wenn ein (anfechtbarer) Entscheid vom dazu angerufenen Gericht ungerechtfertigterweise nicht gefällt wird respektive das Gericht ohne ersichtlichen Grund und ohne ausgleichende Tätigkeit während längerer Perioden untätig bleibt (BGer 5A_207/2018 vom 26. Juni 2018 E. 2.1.2. m.w.H.; OGer ZH, RU250033-O vom 20. Mai 2025 E. 3). Die Beschwerdeinstanz prüft die behauptete Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung mit freier Kognition. Dabei ist allerdings der Gestaltungsspielraum des Gerichtes, dem die Verfahrensleitung zusteht, zu berücksichtigen. Eine Pflichtverletzung ist daher nur in klaren Fällen anzunehmen (vgl. zum Ganzen: FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., 4. Aufl. 2025, Art. 319 N 16 ff. m.w.H. und Art. 320 N 7 m.w.H.).

E. 2.1.2

Wann eine Rechtsverzögerung vorliegt, regelt die ZPO nicht näher. Die Kriterien ergeben sich aus der Praxis zum in Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Beschleunigungsgebot. Die Beurteilung, ob eine Verfahrensdauer noch angemessen ist, erfolgt dabei nicht nach starren Regeln, vielmehr ist dies jeweils im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu prüfen (BGE 130 I 312 E. 5.1 und E. 5.2 = Pra 95 [2006] Nr. 37; DIKE ZPO-SCHWENDENER, 3. Aufl. 2025, Art. 319 N 49). Zu berücksichtigende Kriterien sind namentlich die Dringlichkeit der Sache, die Komplexität des Verfahrens, die Bedeutung des Verfahrens für die Betroffenen, das Verhalten der Parteien und die

- 4 - Behandlung des Falles durch die Behörden (BGE 130 I 312 E. 5.2 = Pra 95 [2006] Nr. 37 m.w.H.; SCHWENDENER, a.a.O., Art. 319 N 49 m.w.H.). Dabei ist ein objektiver Massstab anzulegen und nicht auf die subjektiven Vorstellungen der Parteien abzustellen (OGer ZH, PC200010-O vom 21. April 2020 E. 2.1.2.; OGer ZH, PS170085-O vom 23. Mai 2017 E. II. 2.1.). Gewisse "untätige Zeiten" sind dem Gericht im Übrigen nicht vorwerfbar (BGer 4A_172/2019 vom 4. Juni 2019 E. 4.1.1.), zumal solche in einem Verfahren unvermeidlich sein können, da daneben stets auch andere Verfahren zu behandeln sind (OGer ZH, PC200010-O vom 21. April 2020 E. 2.1.3.).

E. 2.1.3

Ergeht der relevante Entscheid in der Zwischenzeit, entfällt grundsätzlich das aktuelle Rechtsschutzinteresse an der Rechtsverzögerungsbeschwerde. Allerdings können die Gerichte in solchen Fällen Rechtsverzögerungsbeschwerden unter bestimmten

Voraussetzungen trotzdem behandeln, kann das explizite Feststellen einer Rechtsverzögerung im Dispositiv doch immerhin eine Art Wiedergutmachung für die betroffene Person bedeuten oder präventiv wirken (vgl. BGer 5A_168/2017 vom 6. November 2017 E. 1 m.w.H.; OGer ZH, PQ130010-O vom 16. Mai 2013 E. 2.2).

E. 2.2

Vorbringen der Beschwerdeführerin Die Beschwerdeführerin behauptet in ihrer Eingabe vom 9. Mai 2025, dass die Beklagten im Verfahren MJ250007-G nach Strafgesetzbuch zu bestrafen seien (act. 2 S. 1 f.). Sinngemäss führt die Beschwerdeführerin weiter aus, dass sie davon ausgehe, dass sowohl der Vorsitzende der Schlichtungsbehörde der Schlichtungsverhandlung vom 28. Februar 2025 als auch die Mietgerichtspräsidentin der Vorinstanz befangen seien (act. 2 S. 2). Die Beschwerdeführerin rügt sodann, dass die Vorinstanz nach Einreichung der Klage vom 27. März 2025 nicht vorgeladen habe (act. 2 S. 1).

E. 2.3

Würdigung

E. 2.3.1

Die Prüfung strafrechtlichen Verhaltens liegt in der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden, worauf die Beschwerdeführerin bereits von der Direktion

- 5 - hingewiesen worden ist (act. 3). Die Zuständigkeit für ein Ausstandsgesuch gegen den Vorsitzenden der Schlichtungsbehörde bzw. die Mietgerichtspräsidentin liegt gemäss § 127 lit. c GOG bei der Vorinstanz (d.h. dem Bezirksgericht Meilen). Ebenso ist die Vorinstanz die Aufsichtsbehörde der paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 81 Abs. 1 lit. b GOG). Auf die Rügen zu behaupteten Fehlverhalten der Beklagten, der Schlichtungsbehörde und der Mietgerichtspräsidentin ist folglich mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

E. 2.3.2

Die sinngemässen Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung sind wie folgt zu würdigen: Wie den Akten der Vorinstanz zu entnehmen ist, hat diese (zwischenzeitlich) mit Verfügung vom 26. Mai 2025 der Beschwerdeführerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses sowie den Beklagten in diesem Verfahren Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 4/9). Das Vorgehen der Vorinstanz entspricht Art. 98 Abs. 1 ZPO (Kostenvorschuss) und Art. 245 Abs. 2 ZPO (Fristansetzung zur Stellungnahme). Es kann somit entgegen der Beschwerdeführerin keine Rechtsverweigerung darin erkannt werden, dass die Vorinstanz die Parteien nicht unmittelbar zu einer Verhandlung vorgeladen hat. Auch liegt keine Rechtsverzögerung in Bezug auf die zeitliche Behandlung der Klage der Beschwerdeführerin vom 27. März 2025 vor. Dies aus folgenden Gründen: Zwischen der Klageeinreichung am 27. März 2025 und der Verfügung vom 26. Mai 2025 der Vorinstanz liegen zwar rund zwei Monate, in welchen die Vorinstanz gestützt auf die Akten keine Prozesshandlungen getätigt hat. Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 12. Mai 2025 (Datum Poststempel: 13. Mai 2025) die Vorinstanz um Vorladung zu einer Verhandlung ersucht und damit sinngemäss die Beschleunigung des Verfahrens verlangt (act. 4/5). Allerdings war die Beschwerdeführerin mit einer Beschwerde vom 5. April 2025 (Datum Poststempel: 6. April 2025) betreffend Rechtsverweigerung in Bezug auf das vorangegangene

Schlichtungsverfahren an das Obergericht gelangt (act. 4/4). Dieses Verfahren wurde mit Urteil vom 20. Mai 2025 abgeschlossen (Geschäfts- Nr. RU250033-O; act. 8). Wie dem Entscheid zu entnehmen ist, behandelte die Vorinstanz zeitgleich ein Ausstandsgesuch der Beschwerdeführerin gegen Mitglieder der Schlichtungsbehörde. Dass die Vorinstanz derweil offenbar zuwartete, bis sie die Verfügung vom 26. Mai 2025 erliess, ist in dieser Konstellation nicht zu

- 6 - beanstanden, da eine Rechtverzögerung nur in klaren Fällen angenommen wird. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Verfahrenslänge überhaupt ein Feststellungsinteresse gehabt hätte (vgl. vorstehend E. 2.1.3), nachdem die sinngemässe Rechtsverzögerungsbeschwerde (das Verfahren sei fortzuführen) nach Erlass der Verfügung vom 26. Mai 2025 gegenstandslos geworden ist (BGer 4A_555/2021 vom 18. Januar 2022 E. 2).

E. 2.4

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 2.4.1

Gestützt auf den Streitwert sowie unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des Falls ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr auf Fr. 300.– festzusetzen (§ 2 Abs. 1 GebV OG i.V.m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG i.V.m. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG). Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig.

E. 2.4.2

Für das Beschwerdeverfahren ist bei diesem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.